

GZ. II/1-2225/16-1968.

Wien , am 20. Feb. 1968

Entwurf eines Gesetzes mit dem das Kremser Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Kremser Stadtrechts-Novelle 1967).



H o h e r L a n d t a g !

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Kremser Stadtrechts-Novelle 1966 zwar ausdrücklich der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses zugestimmt, jedoch mehrere Bemerkungen abgegeben, die zum Teil von solcher Bedeutung sind, daß eine neuerliche Änderung des Stadtrechtes in der Form der Richtigstellung der beanstandeten Bestimmungen erforderlich ist.

Bei diesem Stadtrecht kommt nun noch dazu, daß durch ein Versehen beim Abziehen des im Ausschuß zum Teil neu formulierten und ergänzten Textes der Regierungsvorlage ein sich in der Praxis finanziell sehr unangenehm auswirkender Fehler entstanden ist.

Es wurde die Formulierung bezüglich der Errichtung eines Kontrollamtes irrtümlicherweise obligatorisch erstellt - es wurde der Text für die Städte St. Pölten bzw. Wiener Neustadt genommen - , was jedoch in keiner Weise der Absicht bzw. dem Wunsch auf Änderung des Stadtrechtes entsprochen hat. Es war allerdings nicht mehr möglich, diesen Fehler als Redaktionsfehler zu werten und durch eine entsprechende Textberichtigung zu beheben.

Überdies wurde die Stadt aufgefordert, allfällige Wünsche, die eine Änderung des Stadtrechtes bedingen würden, bekanntzugeben. Die bekanntgegebenen Wünsche wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z. 1:

Die vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 1 ergibt sich aus folgendem:
Der Gemeinderat der Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1967 und der Gemeinderat der Gemeinde Gneixendorf in seiner Sitzung am 22. Dezember 1967 die freiwillige Vereinigung dieser beiden Gemeinden jeweils einstimmig beschlossen. In beiden Gemeinderatsbeschlüssen wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese freiwillige Vereinigung noch mit 1. Jänner 1968 rechtswirksam werden soll (siehe hiezu jedoch zu Art. II). Dieser Zeitpunkt ist insbesondere im Hinblick auf eine Reihe von unbedingt notwendigen Arbeiten in der Gemeinde Gneixendorf verständlich, die im Jahre 1968 durchgeführt werden müßten, von der Gemeinde Gneixendorf aber finanziell nicht geleistet werden können.

Überdies haben die Vertreter der Stadt Krems die Durchführung dieser Arbeiten den Vertretern und der Bevölkerung von Gneixendorf bindend für 1968 zugesagt.

Von der Anordnung einer Neuwahl des Gemeinderates der Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau kann Abstand genommen werden, da Gneixendorf auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung im Jahre 1961 eine Zahl von 362 Einwohnern hat und bei der letzten Gemeinderatswahl in Krems auf ein Mandat 520 Einwohner entfielen.

Z.2:

Der durch die Kremser Stadtrechts-Novelle 1966 eingeführte Begriff der Verwendung des Stadtwappens soll durch Aufnahme in die Überschrift berücksichtigt werden.

Z. 3:

Von den Vertretern der Stadt wurde eine Novellierung dieser Bestimmung aus Gründen der Klarstellung beantragt. Es soll durch eine entsprechende Einfügung klargestellt werden, daß ein Mitglied des Gemeinderates nur dann Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzte Funktionsgebühr hat, wenn er keinen Anspruch auf eine an-

dere Funktionsgebühr, wie z.B. als Bürgermeister oder als Mitglied des Stadtsenates hat.

Z. 4:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine entsprechende Berücksichtigung der Überschrift zum II. Hauptstück der Wahlordnung für Statutarstädte:

Z. 5:

Da im § 15 nicht nur die Bestimmungen über die Funktionsgebühren sondern auch über den Ersatz von Reisekosten enthalten sind, ist eine entsprechende Änderung der Überschrift wünschenswert.

Z. 6:

Bei der Berechnung der den Witwen nach Funktionsträgern in den Städten St. Pölten und Wiener Neustadt - die Bestimmungen über die Witwenversorgung sind in allen 4 Stadtrechten gleichlautend - gebührenden Versorgungsgenüsse sind Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle aufgetreten. Die Schwierigkeit bestand insbesondere in der Bestimmung der Bemessungsgrundlage. Durch die vorgeschlagene Novellierung soll nun klargestellt werden, daß der Witwe die Hälfte der jeweils festgesetzten Funktionsgebühr als Versorgungsgenuß zusteht.

Z. 7:

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 16 Abs. 4 soll eindeutig klargestellt werden, daß der Anspruch auf die Besetzung der Obmannstelle eines Ausschusses nur jenen im Gemeinderat vertretenen Parteien zukommt, die auch Anspruch auf Vertretung im Gemeinderatsausschuß haben. Eine Partei, die zwar im Gemeinderat, nicht aber im Gemeinderatsausschuß vertreten ist, hat niemals Anspruch auf Besetzung einer Obmannstelle.

Z. 8:

Die hier vorgesehenen Änderungen wurden von der Stadtverwaltung beantragt.

Z. 9:

Auch bei dieser Änderung handelt es sich um einen von der Stadt-
gestellten Antrag. Die Änderung bezieht sich auf die Anzahl der
zur Erreichung der Beschlußfähigkeit des Stadtsenates erforder-
lichen Mindestanzahl von Mitgliedern. Überdies wird aus systematischen
Gründen der letzte Satz des Abs. 2 an den Abs. 3 angehängt.

Z. 10:

Die hier vorgesehene Änderung ergibt sich aus der durch die Stadt-
rechts-Novelle 1966 vorgenommenen Ausscheidung des Bürgermeisters
als Mitglied des Stadtsenates. Er muß daher besonders angeführt
werden.

Z. 11:

Wie bereits oben allgemein festgestellt, soll durch die hier vorge-
sehene Änderung der ursprüngliche Wortlaut des § 29 über die Er-
richtung eines Kontrollamtes in der Form wiederhergestellt werden,
durch die der Stadt die Prüfung des Bedarfes für die Errichtung
eines Kontrollamtes überlassen bleibt. Gleichzeitig soll den Be-
merkungen der Bundesregierung wegen der Organstellung des Kontroll-
amtes Rechnung getragen und klargestellt werden, daß das Kontroll-
amt ein Teil des Organes "Magistrat" ist.

Z. 12:

Die hier vorgesehenen Änderungen sind zum Teil durch die Stadtrechts-
novelle 1966 notwendig und zum Teil von der Stadt beantragt worden.
Insbesondere sei zu der Änderung des § 37 Abs. 1 Z. 16 bemerkt,
daß die neuerliche Anführung von Stiftungen und Fonds mit Rechts-
persönlichkeiten von den Vertretern aller Städte mit eigenem Statut
ausdrücklich gewünscht wurde. Als Beweggrund für diesen Wunsch
würde angegeben, daß die Zuständigkeit des Gemeinderates ausdrücklich
festgestellt werden soll, wenn von der Stiftungsaufsichtsbehörde die
Stadt als solche zur Verwalterin der Stiftung oder das Fonds be-
stellt wurde.

Z. 13:

Für die hier vorgesehene Änderung gilt das oben hinsichtlich der Stiftung und Fonds Gesagte sinngemäß.

Z. 14 und 15:

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Stadtrechts-Novelle 1966 die in Z. 14 vorgesehene Änderung und die Aufnahme dieser Bestimmung in den § 49 angeregt. Bei dieser Gelegenheit soll auch ein neuer Abs. 3 hinzugefügt werden. Dieser enthält jene Bestimmungen, die die Anwendbarkeit und Handhabung jener Vorschriften, in denen das Kontrollamt berufen ist, ermöglichen, solange ein Kontrollamt nicht eingerichtet wird.

Z. 16:

Die hier vorgesehene Änderung bezieht sich auf eine Richtigstellung des Textes. Die Erstellung eines eigenen Voranschlages für die Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen die Stadt mit der Verwaltung des Fonds bzw. der Stiftung beauftragt wurde.

Z. 17:

Die hier vorgesehene Änderung des § 65 Abs. 1 wurde von der Stadt beantragt. Die neue Formulierung soll ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Unternehmenseigenschaft einer städtischen Unternehmung sich grundsätzlich aus den Rechtsvorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes ergibt.

Zu Artikel II:

Im Artikel II ist zunächst zur Bereinigung des hinsichtlich des Kontrollamtes im § 29 eingetretenen Fehlers das rückwirkende Inkrafttreten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der falschen Formulierung vorgesehen. Hinsichtlich der freiwilligen Vereinigung der Gemeinde Gneixendorf mit der Stadt Krems an der Donau wird das Inkrafttreten zwar nicht, wie es dem ausdrücklichen Wunsch der beiden Gemeindeverwaltungen entsprechen würde, mit 1. Jänner 1968 (also rückwirkend), sondern zum 1. Juli 1968 vorgesehen. Es dürfte dies im Hinblick auf die geringe Veränderung im wesentlichen keinen Anlaß zu Bedenken geben, zumal da in der grundsätzlichen Bestimmung

des § 12 Abs. 4 der NÖ. Gemeindeordnung, LGB1.Nr. 369/1965, kein diesbezügliches Verbot ausgesprochen ist. Es könnte als positives Argument noch darauf verwiesen werden, daß damit dem Wunsch der beiden Gemeinden wenigstens teilweise Rechnung getragen würde und außerdem durch diesen Termin der Stadt Krems an der Donau keine Schwierigkeiten erwachsen werden.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das Kremser Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Kremser Stadtrechts-Novelle 1967), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h ä d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reich